



STADT KIERSPE



Klarstellungssatzung der Stadt Kierspe über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil „Beckinghausen“

Der Rat der Stadt Kierspe hat 02.02.2010 aufgrund des § 34 Absatz 4, Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S.2414) in der zuletzt geänderten Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 in der zuletzt geänderten Fassung folgende Klarstellungssatzung „Beckinghausen“ beschlossen:

§ 1

Die Klarstellungssatzung wird für den Ortsteil „Beckinghausen“ gemäß dem beigefügten Lageplan Maßstab 1:1000 erlassen. Mit der Satzung richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) der unter § 2 aufgeführten Flurstücke nach § 34 BauGB.

§ 2

Das Gebiet, für das eine Klarstellungssatzung aufzustellen ist, besteht aus folgenden Grundstücken:

Flur: 9
Flurstücke:

27	59	97	118 tlv.	139 tlv.	164	185 tlv.	198	215 tlv.
28	64 tlv.	99	119	140	166	188	199	216
29 tlv.	65	101	120	141	169 tlv.	189	200	217 tlv.
40	66 tlv.	102	122 tlv.	143 tlv.	170	190	201	218
41	70 tlv.	104	123 tlv.	144 tlv.	171 tlv.	191	202	219
42	92	111 tlv.	124	145 tlv.	172	192	203 tlv.	220 tlv.
43 tlv.	93	112 tlv.	133	147	173	193	209 tlv.	221 tlv.
50	94	115	134	148	174	194	210	226
51 tlv.	95	116	136	162	175	195	212	227 tlv.
56	96	117 tlv.	137	163	177 tlv.	196	213 tlv.	

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Soweit für ein Gebiet des gemäß §1 festgelegten Innenbereichs ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung bekannt gemacht wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sie vorstehende Klarstellungssatzung „Beckinghausen“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S.666) – SGV NW 2033, zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV.NRW. S. 380) wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Klarstellungssatzung einschl. der Übersichtskarte im Maßstab 1:1000 wird vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus, Springerweg 21, Zimmer 20 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über seinen Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Kierspe, 12.02.2010

Emde
Bürgermeister



MASSTAB
1 : 1000